

Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2018
der
Dürnberg Fine Wine GmbH
2162 Falkenstein bei Poysdorf
Neuer Weg 284

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2. Bilanz zum 31. Dezember 2018	3
3. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	4
4. Erläuterungen zum Jahresabschluss	6
4.1 Erläuterungen zu den Aktivposten der Bilanz	6
4.2 Erläuterungen zu den Passivposten der Bilanz	8
4.3 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	10

ANLAGEN

Anhang

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Aufgrund des von der Geschäftsführung der

Dürnberg Fine Wine GmbH
2162 Falkenstein bei Poysdorf, Neuer Weg 284

erteilten Auftrages, haben wir bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mitgewirkt.

Den vorliegenden Jahresabschluss haben wir auftragsgemäß anhand der uns übergebenen Belege und sonstigen Unterlagen sowie der uns mündlichen erteilten Auskünfte erstellt.

Dabei sind wir davon ausgegangen, dass uns alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Belege vorgelegt und wir vom Auftraggeber von den Vorgängen und Umständen, die für den Jahresabschluss bedeutsam sind, vollständig und wahrheitsgetreu in Kenntnis gesetzt wurden.

Wir haben die diesbezüglichen Angaben, insbesondere die Zahlenangaben, als richtig angenommen.

Eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 UGB wurde auftragsgemäß von uns nicht durchgeführt.

Für die Durchführung unserer Arbeit sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, maßgebend. Eine Kopie dieser „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ ist als Anlage beigelegt.

BILANZ zum 31. Dezember 2018

Dürnberg Fine Wine GmbH, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Nennkapital (Stammkapital)		<u>36.000,00</u>	<u>36.000,00</u>
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		7.873,55	0,00	eingefordertes Nennkapital		36.000,00	36.000,00
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.324.939,89		1.618.978,14	1. nicht gebundene		900.000,00	900.000,00
2. technische Anlagen und Maschinen	223.433,00		237.230,00	III. Bilanzgewinn		437.638,27	343.952,52
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	307.048,00		255.125,00	- davon Gewinnvortrag			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>0,00</u>	3.855.420,89	67.802,10	Euro 343.952,52			
III. Finanzanlagen				(Euro 136.210,44)			
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		54.750,00	51.100,00	Summe Eigenkapital		<u>1.373.638,27</u>	<u>1.279.952,52</u>
Summe Anlagevermögen		3.918.044,44	2.230.235,24	B. Investitionszuschüsse		247.095,86	75.816,74
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	0,00		11.185,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.112.320,30	1.002.821,15	2. sonstige Rückstellungen	<u>42.500,00</u>	42.500,00	35.900,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	182.102,71		125.875,29	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.913.871,23		875.607,84
2. Forderungen gegen Gesellschafter	5.748,91		1.095,51	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>307.840,13</u>	495.691,75	46.603,20	Euro 311.136,51			
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		221.834,96	557.128,92	(Euro 875.607,84)			
Summe Umlaufvermögen		1.829.847,01	1.733.524,07	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
C. Rechnungsabgrenzungsposten				Euro 1.602.734,72 (Euro 0,00)			
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen		0,00	831,60	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	413.180,63		142.291,95
		<u>5.747.891,45</u>	<u>3.964.590,91</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	756.878,95		806.823,43
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 31.480,38			
				(Euro 806.823,43)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
				Euro 725.398,57 (Euro 0,00)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.000.726,51</u>	4.084.657,32	737.013,43
				- davon aus Steuern			
				Euro 16.657,18			
				(Euro 32.484,13)			
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
				Euro 10.059,74 (Euro 7.276,77)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
				Euro 645.000,00			
				(Euro 639.500,00)			
						<u>5.747.891,45</u>	<u>3.964.590,91</u>

Dürnberg Fine Wine GmbH, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		1.677.398,98	1.624.027,05
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		125.117,20	68.087,40
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	333,33		0,00
b) übrige	<u>51.934,30</u>	52.267,63	56.590,33
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	511.733,99		448.186,83
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>84.698,79</u>	596.432,78	68.294,39
5. Personalaufwand			
a) Löhne	159.869,14		147.000,44
b) Gehälter	181.117,78		157.900,95
c) soziale Aufwendungen	<u>111.308,01</u>	452.294,93	95.159,76
- davon Aufwendungen für Ab- fertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbei- tervorsorgekassen Euro 5.192,57 (Euro 4.480,77)			
- davon Aufwend. für gesetz- lich vorgeschrieb. Sozial- abgaben sowie vom Ent- gelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 98.698,71 (Euro 85.158,85)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		160.531,05	93.611,74
Übertrag		645.525,05	738.550,67

Dürnberg Fine Wine GmbH, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		645.525,05	738.550,67
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>482.449,20</u>	<u>463.266,49</u>
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Ein- kommen und vom Ertrag fallen Euro 12.533,68 (Euro 12.960,21)			
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7		163.075,85	275.284,18
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		34,30	4,27
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>61.400,40</u>	<u>51.074,37</u>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10		<u>61.366,10-</u>	<u>51.070,10-</u>
12. Ergebnis vor Steuern		101.709,75	224.214,08
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		8.024,00	16.472,00
14. Ergebnis nach Steuern		<u>93.685,75</u>	<u>207.742,08</u>
15. Jahresüberschuss		93.685,75	207.742,08
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>343.952,52</u>	<u>136.210,44</u>
17. Bilanzgewinn		<u>437.638,27</u>	<u>343.952,52</u>

4. Erläuterungen zum Jahresabschluss**4.1 Erläuterungen zu den Aktivposten der Bilanz****A. Anlagevermögen****III. Finanzanlagen****1. Wertpapiere (Wertrechte)
des Anlagevermögens**

	Vorjahr:	54.750,00 Euro
		<u>51.100,00 Euro</u>
<u>Kontobezeichnung</u>	<u>31.12.2017</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2018</u> <u>Euro</u>
Genossenschaftsan. Füllanlage Poysd.	<u>51.100,00</u>	<u>54.750,00</u>
	<u>51.100,00</u>	<u>54.750,00</u>

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte****1. Roh-, Hilfs- und
Betriebsstoffe**

	Vorjahr:	1.112.320,30 Euro
		<u>1.002.821,15 Euro</u>
<u>Kontobezeichnung</u>	<u>31.12.2017</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2018</u> <u>Euro</u>
Vorrat in Tanks	643.082,80	768.200,00
Lager Wein - abgefüllt	315.458,46	304.316,25
Lager Sonst. Artikel	<u>44.279,89</u>	<u>39.804,05</u>
	<u>1.002.821,15</u>	<u>1.112.320,30</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	Vorjahr:	307.840,13 Euro <u>46.603,20 Euro</u>
	31.12.2017	31.12.2018
<u>Kontobezeichnung</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Sonstige Forderungen (kurzfristig)	21.160,97	180.000,00
Sonstige Forderungen (langfristig)	8.000,00	6.500,00
Sicherheitsleistung Steuerlager	600,00	600,00
Kaution Büro Wien	760,00	760,00
Leasing-VZ Renault Kangoo	0,00	1.722,24
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	0,00	614,23
Verbindlichkeiten aus L.+L. - Inland	14.611,12	18.303,41
Verbindlichk. L+L Währungsunion	1,44	0,00
USt-Jahreserklärungen	255,07	172,89-
Umsatzsteuer Zahllast	6.529,72	56.586,00
Lohnsteuer Finanzamt	2.289,63-	3.031,69-
Dienstgeberbeitrag Finanzamt	1.145,94-	1.298,80-
Zuschlag zum DB Finanzamt	111,81-	133,22-
Verrechnung Kammerumlage	153,13-	570,66-
Finanzamt Verrechnung	0,00	47.897,34
Finanzamt Deutschland Verrechnung	<u>1.614,61-</u>	<u>64,17</u>
	<u>46.603,20</u>	<u>307.840,13</u>

III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

	Vorjahr:	221.834,96 Euro <u>557.128,92 Euro</u>
	31.12.2017	31.12.2018
<u>Kontobezeichnung</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Kassenbestand	140,75	2.437,64
Hypo NÖ - 61 5500 0773	490.529,30	122.960,52
Erste Bank 291 435 660 00	66.458,87	87.734,35
Durchläufer Banken (kurzfristig)	0,00	4.586,60
Verrechnung Amazon	0,00	1.218,01
Verrechnung PayPal	<u>0,00</u>	<u>2.897,84</u>
	<u>557.128,92</u>	<u>221.834,96</u>

4.2 Erläuterungen zu den Passivposten der Bilanz

C. Rückstellungen

2. sonstige Rückstellungen		42.500,00 Euro
	Vorjahr:	<u>35.900,00 Euro</u>
Kontobezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
	Euro	Euro
Sonstige Rückstellungen	15.000,00	18.000,00
Rückstellung Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	5.000,00
Rückstellung nicht konsumierte Urlaube	<u>15.900,00</u>	<u>19.500,00</u>
	<u>35.900,00</u>	<u>42.500,00</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.913.871,23 Euro
	Vorjahr:	<u>875.607,84 Euro</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 311.136,51 (Euro 875.607,84)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 1.602.734,72 (Euro 0,00)		
Hypo NÖ - 61 2470 2591	28008	200.000,00 Euro
	Vorjahr:	<u>0,00 Euro</u>
Verrechnung Shöpping	28904	25,39 Euro
	Vorjahr:	<u>0,00 Euro</u>
Erste Bank 291 435 66003	31800	453.453,90 Euro
	Vorjahr:	<u>0,00 Euro</u>
Erste Bank 291 435 66004	31801	310.391,94 Euro
	Vorjahr:	<u>0,00 Euro</u>
Hypo NOE 61 2470 2125	31802	760.000,00 Euro
	Vorjahr:	<u>0,00 Euro</u>
Hypo NOE 61 2470 2133	31803	190.000,00 Euro
	Vorjahr:	<u>0,00 Euro</u>

**3. Verbindlichkeiten gegenüber
Gesellschaftern**

		756.878,95 Euro
	Vorjahr:	<u>806.823,43 Euro</u>
Kontobezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro
Verbindlichk. gg. Gesellschafter 1-5 J	0,00	725.398,57
Darlehen Christoph Körner	243.271,90	0,00
Darlehen Dr. Klein	511.424,43	0,00
Verrechnungskonto Marchesani	12.534,75	5.739,11
Verrechnungskonto Dr. Klein	<u>39.592,35</u>	<u>25.741,27</u>
	<u>806.823,43</u>	<u>756.878,95</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

		1.000.726,51 Euro
	Vorjahr:	<u>737.013,43 Euro</u>
- davon aus Steuern		
Euro 16.657,18		
(Euro 32.484,13)		
- davon im Rahmen der		
sozialen Sicherheit		
Euro 10.059,74 (Euro 7.276,77)		
- davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr		
Euro 355.726,51		
(Euro 97.513,43)		
- davon mit einer Restlaufzeit		
von mehr als einem Jahr		
Euro 645.000,00		
(Euro 639.500,00)		

Kontobezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro
Forderungen aus L.+L. - Inland	989,52	0,00
Forderungen aus Lieferungen, Leistungen	10,00	94,52
Verrechnung Sektsteuer	1.612,50	0,00
Kommunalsteuer Gemeinde	30.871,63	16.647,18
Dienstgeberabgabe Gemeinde	0,00	10,00
Gebietskrankenkasse NÖGKK	7.276,77	10.059,74
Andere Verbindlichkeiten	32.620,26	328.915,07
Leasingverbindlichkeit Weinpresse	10.993,57	0,00
Leasingverbindlichkeit Traktor	13.139,18	0,00
Erhaltene Darlehen - crowd financing	<u>639.500,00</u>	<u>645.000,00</u>
	<u>737.013,43</u>	<u>1.000.726,51</u>

4.3 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**3. sonstige betriebliche Erträge****b) übrige**

Vorjahr: **51.934,30 Euro**
56.590,33 Euro

Kontobezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro
Sonstige Erlöse 20%	152,75	426,51
Sonstige Erlöse nicht steuerbar	6.587,50	8.868,88
Erhaltener Schadenersatz	340,27	636,01
Erhaltene Versicherungsvergütung	6.946,69	2.330,62
Erhaltene Zuschüsse	<u>42.563,12</u>	<u>39.672,28</u>
	<u>56.590,33</u>	<u>51.934,30</u>

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Vorjahr: **482.449,20 Euro**
463.266,49 Euro

- davon Steuern, soweit sie
nicht unter Steuern vom Ein-
kommen und vom Ertrag fallen
Euro 12.533,68
(Euro 12.960,21)

Kontobezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro
Sonstige Steuern und Abgaben	5.551,80	3.441,81
Grundsteuer	684,66	970,12
Sektsteuer	6.723,75	8.121,75
Reparatur und Instandhaltung	12.418,06	5.843,98
Service und Wartung	2.450,25	2.194,99
EDV-Aufwand	4.135,15	5.269,59
Reinigung	1.814,67	3.110,75
Hausabgaben	2.079,03	2.270,56
Energiebezüge	6.163,67	10.708,20
Transporte durch Dritte	5.895,78	4.014,25
Ausgangsfrachten	55.797,01	64.737,50
KFZ-Aufwand	12.072,92	12.731,27
Renault Espace NEU - MI-982-CE	8.775,57	13.636,02
Renault Espace MI-210-BU NEU	2.444,80	0,00
Renault Kangoo - MI-271-CL	0,00	8.427,89
Renault Trafic Kombi MI-271-CL	2.495,35	405,00
Kubota NEU - MI-651-EE	199,17	1.252,63
Kubota groß MI-632-CF - DTHQ	2.457,10	2.693,16
Kubota klein MI-633-CF - DTNQ	4.651,39	1.887,76
Renault Master MI-404-CD NEU	4.808,21	0,00
Fuhrmann Hänger MI-519-DZ	16,77	17,24
BMW Dr. Klein W-49816-F, 06/2017	9.140,60	7.029,52
Mercedes Körner MI-845-ER 6/17	3.224,55	4.182,93
Übertrag	154.000,26	162.946,92

Kontobezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro
Übertrag	154.000,26	162.946,92
Renault Master MI-404-CD 6/17	896,66	2.152,77
KFZ-Miete	447,27	270,74
Park- und Mautgebühren	223,85	21,00
Reisespesen	16.398,19	14.910,66
Kilometergeld	329,28	203,28
Porti	402,23	359,50
Telefon	6.172,29	5.920,14
Internet	619,87	300,56
Miete und Wartung Telefonanlage	339,31	263,69
Pacht	17.846,05	17.763,69
Miete Büro Wien	0,00	5.472,00
Maschinen- und Gerätemiete	206,00	227,00
Miete Lagerhalle	7.153,60	7.353,60
Leasingaufw. M 854 Kubota MI-633-CF DTN	7.203,93	0,00
Leasingaufwand Weinpresse	0,00	2.004,83
Leasingaufw. Renault Kangoo MI-271 CL	0,00	2.241,87
Leasingaufw. Espace NEU - MI-982-CE	7.200,00	7.200,00
Leasingaufw. Espace MI-210-BU NEU	2.448,00	0,00
Leasingaufw. Kubota - MI-651-EE	0,00	1.235,29
Leasingaufw. M 854 Kubota MI-632-CF	7.843,47	0,00
Leasingaufwand BMW W 49816 F	6.374,98	12.314,28
Leasingaufwand Mercedes MI 845 ER	3.987,87	7.156,56
Leasingaufwand Master MI-404-CD Sept. 17	1.489,68	4.100,04
Leasingaufw. Master MI-404-CD NEU	2.041,69	0,00
Lizenzgebühren	87,00	135,00
Verkaufsprovision an Dritte	0,00	3.599,42
Sachbezug PKW ohne - Aufwand	2.880,00	11.520,00
Sachbezug PKW mit - Aufwand	9.889,80	11.520,00
Sachbezug PKW mit VSt-Abzug	8.241,52-	9.600,00-
Vermittlungsprovision	16.610,27	2.759,07
Sachbezug PKW ohne VSt-Abzug	2.880,00-	11.520,00-
Geschäftsführerbezüge (selbst.)	33.000,00	42.000,00
Büromaterial	4.604,54	3.323,24
Aufwand Schöpping.at	0,00	135,76
Aufwand Web-Shop	325,74	1.868,27
Aufwand Schmitt'n	3.608,80	5.965,08
Aufwand Amazon Marketplace	208,98	13.194,76
Vordrucke und Formulare	40,55	63,16
Schreib- und Übersetzungsarbeiten	0,00	50,04
Druckkosten	186,45	934,07
Fachliteratur und Zeitungen	655,83	475,90
Repräsentation	632,80	0,00
Werbung	15.871,37	5.632,94
Marketingbeitrag	9.899,13	2.800,00
Messen und Ausstellungen	24.027,13	31.428,51
Prospekte und Kataloge	851,74	900,01
Inserate	5.092,78	1.816,10
Geschäftsanhaltung, Bewirtungsspesen	4.533,58	5.020,39
Trinkgelder	103,90	191,30
nicht abzugsf. Bewirtungsspesen	5.631,47	7.575,40
Mahnspesen, FA Zuschläge	332,40	5,00
Übertrag	371.577,22	386.211,84

Kontobezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro
Übertrag	371.577,22	386.211,84
Versicherungen	19.553,88	39.781,86
Rechts- und Beratungskosten	1.552,77	170,36
Sonstige Beratungskosten	17.330,91	16.890,00
Projekt crowdfunding	32.084,00	0,00
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	380,00	300,00
Stempel- und Rechtsgebühr	110,00	1.126,68
Gebühren 20%	48,10	331,63
Aus- und Fortbildung	180,00	0,00
Seminarbeiträge	257,44	185,00
Freiwillige Mitgliedsbeiträge	861,50	2.388,10
AMA Beiträge	7.136,71	6.705,07
Kammerumlage und Pflichtbeiträge	516,22	1.390,33
Spesen des Geldverkehrs	4.628,52	7.028,98
Kreditgebühren	0,00	17.725,00
Kreditkarten Aufwände	95,00	38,70
Betriebsbedingte Schadensfälle	0,00	59,48
Forderungsausfälle 0 %	0,00	1.344,60
Forderungsausfälle 20 %	33,33	783,81
Forderungsausfälle 19% USt	0,00	0,37
Kursdifferenzen	44,71	11,43-
Centausgleich	1,78	1,18-
Buchwerte ausgeschiedener Anlagen	<u>6.874,40</u>	<u>0,00</u>
	<u>463.266,49</u>	<u>482.449,20</u>

Anhang

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018

der

Dürnberg Fine Wine GmbH

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.2 Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen werden gem. § 7 EStG linear vorgenommen.

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Bepflanzung Weingärten	20 - 30 Jahre
Betriebs- und Geschäftsgebäude	25 - 40 Jahre
technische Anlagen und Maschinen	5 - 25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsaustattung, Fässer und Tanks	3 - 25 Jahre

Der im Jahr 2017 begonnene Zubau wurde heuer abgeschlossen und bezogen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 400,-- werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgebucht.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert soweit nicht Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert notwendig waren.

1.3 Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse sowie die noch nicht abrechenbaren Leistungen wurden zu Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

1.4 Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

1.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt. Der Grundsatz der Vollständigkeit ist nach Auskunft unseres Mandanten eingehalten.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang dargestellt.

2.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich kurzfristig, mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

2.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie betreffen die Rückstellungen:

	31.12.2017	31.12.2018
	€	€
noch nicht konsumierte Urlaubstage	15.900,00	19.500,00
Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	5.000,00
fehlende Eingangsrechnungen	15.000,00	18.000,00
	35.900,00	42.500,00

2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und haben, bis auf die Kredite und Darlehen, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die beiden Kredite gegenüber der Erste Bank mit einer Laufzeit bis 2025 werden zum Bilanzstichtag mit einem Saldo von € 763.845,84 ausgewiesen.

Gegenüber der Hypo Landesbank Niederösterreich besteht ein ERP-Kredit in Höhe von EUR 950.000,- mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2028.

Es bestehen dingliche Sicherheiten in Form eines Pfandrechtes über den Höchstbetrag in Höhe von € 1.330.000,-.

Weiters wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr das crowd-financing auf einen Betrag in Höhe von € 645.000,- (iV 639.500,-) erhöht. Es handelt sich um ein nachrangiges, endfälliges Darlehen mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

4. Sonstige Angaben

4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Arbeitnehmergruppen	Zahl	Vorjahr
Arbeiter	8	5
Angestellte	8	6
leitende Angestellte	0	0
davon vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	13	8
davon teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	3	3

Die Gesellschaft beschäftigte während des Geschäftsjahres neben den beiden Geschäftsführern durchschnittlich 16 Dienstnehmer.

4.2 Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Christoph Körner und Herr Dr. Georg Klein jeweils selbständig.

Falkenstein, am

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2018

Dürnberg Fine Wine GmbH, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2018	kumulierte Abschreibungen 01.01.2018	Abschreibungen Geschäftsjahr	sonstige Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	10.203,76	7.873,55	0,00	0,00	18.077,31	10.203,76	0,00	0,00	0,00	0,00	10.203,76	0,00	7.873,55
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	10.203,76	7.873,55	0,00	0,00	18.077,31	10.203,76	0,00	0,00	0,00	0,00	10.203,76	0,00	7.873,55
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.146.466,31	265.331,36	0,00	1.530.241,45	3.942.039,12	527.488,17	89.611,06	0,00	0,00	0,00	617.099,23	0,00	3.324.939,89
2. technische Anlagen und Maschinen	461.128,47	12.506,97	0,00	0,00	473.635,44	223.898,47	26.303,97	0,00	0,00	0,00	250.202,44	0,00	223.433,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	474.852,32	96.539,02	7.481,82	0,00	563.909,52	219.727,32	44.616,02	0,00	7.481,82	0,00	256.861,52	0,00	307.048,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	67.802,10	1.462.439,35	0,00	1.530.241,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	3.150.249,20	1.836.816,70	7.481,82	0,00	4.979.584,08	971.113,96	160.531,05	0,00	7.481,82	0,00	1.124.163,19	0,00	3.855.420,89
III. Finanzanlagen													
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	51.100,00	3.650,00	0,00	0,00	54.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.750,00
Summe Finanzanlagen	51.100,00	3.650,00	0,00	0,00	54.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.750,00
Summe Anlagevermögen	3.211.552,96	1.848.340,25	7.481,82	0,00	5.052.411,39	981.317,72	160.531,05	0,00	7.481,82	0,00	1.134.366,95	0,00	3.918.044,44

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteileidsposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrages – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.